Dienst=Instruktion

der

Unterbeamten

des

Magistrats zu Thorn.

623400

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

D. 48/89

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Unterbeamten des Magistrats müssen einen ordentlichen Lebenswandel führen, sich nicht dem Trunke, Spiele, oder andern Leidenschaften ergeben und sich vor Schulden bewahren.

§ 2.

Jeder Unterbeamte muß die ihm obliegenden Geschäfte mit Treue, Fleiß und Ord-

nung besorgen, und in allen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten, so weit solche der Dienst erheischt.

Seinen Vorgesetzten ist er Gehorsam schuldig; gegen die übrigen Beamten des Magistrats soll er Friedseligkeit und Dienstwilligkeit an den Tag legen, und dem Publikum gegenüber sich mit Ernst, jedoch bescheiden und gelassen betragen.

§ 3.

Der Dienst der Unterbeamten ist nicht an bestimmte Tageszeiten gebunden. Sie tragen der Regel nach im Dienste die Uniform.

§ 4.

Die einzelnen Geschäfte der Unterbeamten, welche zum unmittelbaren Dienst beim Magistrate bestellt worden, sind:

a. Die Aufwartung und sonstige geschäftliche Dienstleistung im Dienstlokal selbst,

b. Die Botengeschäfte,

c. Die Vollstreckung von Exekutionen,

d. Der sonstige Wacht- und Hilfsdienst laut besonderer Weisung.

Jeder Unterbeamte ist zu diesen Verrichtungen verpflichtet, sobald sie ihm übertragen werden; außerdem hat es bei den besondern Dienst-Instruktionen und Anweisungen, nach Maßgabe des Dienstes, als namentlich für

die Polizei-Sergeanten
" Chausseewärter
" Unterförster 2c.

sein Bewenden.

III. Aufwartung.

§ 5.

Zu den Geschäften der Aufwartung im rathhäuslichen Dienste gehören:

a. die Dienstleistungen für das Amtspersonal und in den Bureaus;

b. die Besorgung des Dienstes bei den Sitzungen, die Herbeiholung von Akten und die Anweisung und Bedeutung derjenigen, welche sich zu irgend einem Zwecke melden;

c. die Abholung eingegangener Schreiben, Akten und Sachen von der Post, die Verpackung, Siegelung und Abtragung von Akten oder sonstigen Gegenständen;

d. die Eröffnung, Verschließung und Ueberwachung der Dienst- und sonstigen rathhäuslichen Lokale, so weit solches nicht den Rathhausknechten obliegt;

e. alle sonstigen auf den amtlichen Verkehr sich beziehenden Geschäfte.

§ 6.

Zur Aufwartung müssen sich die Unterbeamten, welchen solche obliegt, Vor- und Nachmittags mit dem Beginn der Amtsstunden im Rathhause einfinden, und dürfen sich nicht vor Beendigung der sämmtlichen Tagesgeschäfte, so weit sie nicht den Dienst außerhalb erfordern, entfernen.

§ 7.

Der im Vorlokale angebrachte Brief-

kasten muß täglich dreimal, zuletz
Schlusse der Amtsstunden geöffnet
darin vorgefundenen Briefe müssen glei.
Postsachen an den Dirigenten oder desse..
Stellvertreter befördert werden.

III. Insinuationen.

§ 8.

Es giebt folgende Arten der Insinuation:

a. mündliche Bestellungen;
b. Vorlegung von Schriftstücken;
förmliche Insinuation;
c. ' ...hänge.
d. öffentliche Aus...

§ 9.

Bestellungen und Insinuationen am Orte sind schleuni.., in der Regel binnen 24 Stunden, spätestens binnen 3 Tagen, auswärtige auf der ersten Reise des Beamten und spätestens binnen 8 Tagen zu erledigen. Eilige Aufträge müssen sofort nach dem Empfange besorgt werden.

§ 10.

Insinuationen sind der Regel nach an den Werktagen, und nicht an Sonn- und Festtagen, und in allen Fällen nicht in zu früher oder zu später Tageszeit zu bewirken.

§ 11.

Wenn der Beamte Verfügungen oder andere Schriftstücke Jemanden zur Durchlesung vorzulegen hat, so darf er dieselben nicht in dessen Händen belassen, sondern muß auf deren Rückgabe warten; der Empfänger ... veranlaßt werden, die Durchlesung

durch einen Vermerk mit seiner Namensunterschrift zu bescheinigen.

Kann der Empfänger nicht lesen oder schreiben, so hat der Bote ihm die Verfügung vorzulesen, und dies durch ein Handzeichen desselben bescheinigen zu lassen, auch dessen Richtigkeit selbst zu bescheinigen.

Verweigert der Empfänger die Einsicht der Verfügung, so hat sich der Bote ohne Weiteres zu entfernen, und davon Anzeige zu machen.

§ 12.

Sonstige Insinuationen, worunter sowohl die Aushändigung von Verfügungen, als die Vorzeigung von Currenden, zur Wahrnehmung eines Termins zu verstehen, sind in der Behausung derjenigen, an welche

sie gerichtet sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben auszuführen.

§ 13.

Die Insinuation muß an den auf dem Schreiben genannten Addressaten erfolgen.

Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

- a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
- b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, oder dem Buchhalter und Geschäftsführer, oder Verwalter und
- c. in Ermangelung eines solchen dem Hauswirth zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, bloße Miether oder an

Fremde geschehen. Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Addressaten ungesäumt zuzustellen haben.

§ 14.

Jeder Empfänger einer Verfügung muß, wenn ein besonderer Behändigungsschein zu derselben angefertigt worden ist, die erfolgte Behändigung auf demselben bescheinigen; kann er nicht schreiben, so muß er Handzeichen machen, deren Richtigkeit der Bote zu bescheinigen hat.

§ 15.

Verweigert der Empfänger die Bescheinigung, so muß der Bote darüber pflichtmäßige Anzeige machen.

§ 16.

Wird auch die Annahme verweigert, und

ist Niemand angetroffen, wo die Insinuation geschehen kann, so ist die Verfügung an die Stubenthür des Addressaten anzuheften.

§ 17.

Aushänge oder Anschläge werden an der Amtsstelle und an den dazu bestimmten Orten angebracht.

Ist ein Termin bestimmt, so darf der Anschlag erst nach dem Termin abgenommen werden.

Soll der Anschlag eine bestimmte Zeit aushängen, so muß dies dergestalt geschehen, daß die Tage des Anheftens und Abnehmens nicht mitgerechnet werden.

IV. Exekutionen.

§ 18.

Hinsichts der Art und Weise der Exekutions-Vollstreckung ist die Instruktion der

Königl. Regierung vom 12. Juni 1854 für die Exekutoren bei allen Geschäften im Wesentlichen maßgebend.

§ 19.

In wie fern bei Exekutionen für Polizeizwecke Ausnahmen stattfinden, wird in den betreffenden Verfügungen gesagt werden.

§ 20.

Das Controll- und Rechnungsbuch der mit Exekutionen beauftragten Beamten ist nach näherer Anweisung sorgfältig von denselben zu führen, dem mit der Revision desselben beauftragten Beamten wöchentlich an einem bestimmten Tage vorzulegen, und die Abrechnung auf Grund desselben vorzunehmen, auch solches in dem Buch zu vermerken.

§ 21.

Die Landreiter haben in dieses Controllbuch alle Aufträge nach den Nummern einzutragen, und deren Erledigung mit Angabe des Datums zu vermerken, auch wöchentlich dem Dirigenten einen schriftlichen Rapport über ihre Amtsthätigkeit abzustatten.

Thorn, den 1. Februar 1856.

Der Magistrat.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA W TORUNIU

Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.

10,-

Biblioteka Główna UMK
300051321011

Biblioteka
Główna
UMK Toruń

623400

Biblioteka Główna UMK
300051321011